

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori commercialisti/Revisori contabili

Dr. Alexander Tauber, *Seniorpartner*

Dr. Matthias Karl, *Partner*

Dr. Silvan Bernardi, *Partner*

Dr. Harald Munter, *Partner*

Dr. Armin Kofler

Dr. Gerhard Gasser, *Stb.*

Dr. Raphaela Rossmann

Dr. Martina Bacher, *Stb.*

Elvaser Straße 8 Via Elvas
I-39042 Brixen/Bressanone (BZ)

Tel. +39 0472 069 999

Fax +39 0472 069 988

info@tkb.bz.it

www.tkb.bz.it

Steuer- und MwSt.-Nr./Cod. Fisc. e Part. IVA
02614190219

An unsere Mandanten
Unternehmen und Freiberufler

Brixen, 12. August 2022 / at

In Kooperation mit / in cooperazione con :

GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolz-
ano

Dr. Walter Großmann

Dr. Andreas Bastianutto

Rundschreiben

Energiekostenentlastung für Unternehmen (Strom und Gas)

Mit verschiedenen Notverordnungen¹ sind in den letzten Monaten Bestimmungen zur Entlastung der gestiegenen Energiekosten für Unternehmen eingeführt worden. Die Entlastung besteht im Wesentlichen in der Gewährung von Steuergutschriften in Höhe von 10 bis 25 % auf die Energiekosten für elektrischen Strom und Gas. Vor einigen Tagen wurden die Beihilfen auch auf das 3. Quartal 2022 ausgeweitet². Mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen ein Überblick über die Beihilfen geben, welche durchaus auch für Klein- und Mittelunternehmen mit hohem Energieverbrauch von Interesse sind.

Einstufung als „energieintensive Unternehmen“

Grundsätzlich wird in der Beitragsgewährung unterschieden zwischen energieintensiven Betrieben und allen anderen Betrieben und zwar getrennt nach Strom und Gas.

Als **stromintensive Betriebe („imprese energivore“)** gelten Betriebe mit einem **jährlichen Stromverbrauch von mindestens 1 GWh** (Gigawattstunde), welche im entsprechenden Verzeichnis der „Unternehmen mit hohem Verbrauch von elektrischer Energie“, erlassen vom CSEA, eingetragen sind, insbesondere:

a) in den Bereichen des Anhangs 3 der EU-Leitlinien für Staatsbeihilfen im Bereich des Umweltschutzes und der Energie (C2014 200/1) tätig sind (Gewinnung von

¹ DL Nr. 4/2022 „Decreto Sostegni-ter“, DL Nr. 17/2022 „Decreto Energia“, DL Nr. 21/2022 „Decreto Ucraina“

² DL Nr. 115/2022 „Decreto Aiuti-bis“

Mineralien, Herstellung von Ölen und Fetten, Weberei, Herstellung von Zement, Herstellung von elektronischen Bauteilen usw.) oder

b) in den Sektoren des Anhangs 5 der zitierten Leitlinien im Bereich des Umweltschutzes und der Energie tätig sind (andere Bergbau- und Fertigungssektoren, die nicht in Anhang 3 aufgeführt sind) und durch einen positiven Stromintensitätsindex gekennzeichnet sind, der über den Bezugszeitraum in Bezug auf den sogenannten „VAL“ mindestens 20 Prozent beträgt und

c) im Verzeichnis des CSEA der Jahre 2013 und 2014 eingetragen waren.

Als **gasintensive Betriebe („imprese gasivore“)** werden jene Betriebe eingestuft, welche in einer eigenen Ministerialverordnung Nr. 541 vom 21. Dezember 2021 angeführt sind, einen **Jahresverbrauch von mehr als 1 GWh** aufweisen, eine Tätigkeit gemäß eigens definierten ATECO-Kennzahlen ausüben und ein Gaskostenanteil von mehr als 20% des VAL (Produktionswert) oder von mehr als 2% des Umsatzes aufweisen.

Steuerguthaben für NICHT-stromintensive Betriebe

Grundvoraussetzung für die Anwendung für nicht-energieintensive Betriebe ist ein installierter **Stromanschluss von mindestens 16,5 kW**.

Das **Steuerguthaben wird für das 2. und 3. Quartal 2022 gewährt**, wenn die durchschnittlichen Stromkosten des vorherigen Quartals (also 1. und 2. Quartal 2022) im Vergleich zum selben Quartal des Jahres 2019 um **mehr als 30 % gestiegen** sind. Die Berechnung erfolgt also auf Quartalsebene.

Der **Steuerbonus beläuft sich auf 15 %** der im jeweiligen Quartal getragenen Stromkosten.

Bei der Berechnung der Steigerung und des Beitrages sind nur die durchschnittlichen Kosten der Rechnungskomponente "elektrische Energie" zu berücksichtigen (Definition siehe unten).

Steuerguthaben für NICHT-gasintensive Be- triebe

Das Steuerguthaben wird **für das 2. und 3. Quartal 2022** gewährt, wenn die Gaskosten des vorherigen Quartals (also 1. und 2. Quartal 2022) im Vergleich zum selben Quartal des Jahres 2019 um mehr als 30 % gestiegen sind. Die Berechnung erfolgt also auf Quartalsebene.

Der **Steuerbonus beläuft sich auf 25 %** der im jeweiligen Quartal getragenen Gaskosten, *ausgenommen die Gaskosten mit thermo-elektrischer Verwendung*.

Für die Berechnung der Preissteigerung der Gaskosten wird auf die offiziellen Tagesspreise (MI-GAS) Bezug genommen, so wie diese vom GME (Gestore dei Mercati Energetici) veröffentlicht werden.

Bei der Berechnung der Steigerung und des Beitrages sind nur die durchschnittlichen Kosten der Rechnungskomponente "Gas" zu berücksichtigen (Definition siehe unten).

**Steuerguthaben für
stromintensive Betriebe**

Für stromintensive Betriebe wird das **Steuerguthaben für das 1., 2. und 3. Quartal 2022** gewährt, wenn die durchschnittlichen Stromkosten des Vergleichsquartals um **mehr als 30 % gestiegen** sind.

Der **Steuerbonus beläuft sich auf 20 % (1. Quartal) bzw. 25 % (2. und 3. Quartal)** und wird auf die jeweils im Quartal getragenen Stromkosten berechnet und steht außerdem auch auf den selbst produzierten und verbrauchten Strom zu.

**Steuerguthaben für gas-
intensive Betriebe**

Für gasintensive Betriebe wird das **Steuerguthaben für das 1., 2. und 3. Quartal 2022** gewährt, wenn die Gaskosten des Vergleichsquartals um mehr als 30 % gestiegen sind.

Der **Steuerbonus beläuft sich auf 10 % (1. Quartal) bzw. 25 % (2. und 3. Quartal)** der im jeweiligen Quartal getragenen Gaskosten, ausgenommen die Gaskosten mit thermo-elektrischer Verwendung.

**Berechnung begünstigte
Komponente**

Bei der Berechnung der durchschnittlichen Kosten sind **ausschließlich die Kosten für die Komponente "elektrische Energie" bzw. „Rohstoff Gas“** zu berücksichtigen. Nicht in die Berechnung mit einzubeziehen sind die sonstigen direkten und/oder indirekten Nebenkosten, die auf der Rechnung außer der Energiekomponente angegeben sind, wie z.B. Kosten für Transport und Verwaltung, Systemaufwendungen und Steuern.

Die so berechneten Durchschnittskosten müssen außerdem von eventuellen Subventionen bereinigt werden. Als "Subventionen" sind alle Begünstigungen mit einem wirtschaftlichen (steuerlichen und nichtsteuerlichen) Nutzen, für das energieintensive Unternehmen anzusehen, welche die gesamte oder einen Teil der Energiekomponente abdecken und direkt mit ihr verbunden ist.

Die Einnahmenagentur hat mit zwei Rundschreiben operative Anleitungen zur Berechnung erteilt³.

Grundsätzlich gilt für die Berechnung der Grundlage das Kompetenzprinzip⁴ und die Kosten müssen natürlich mit entsprechenden Rechnungen dokumentiert werden. Es müssen die **effektiven Verbräuche** aufgrund der Ausgleichsrechnungen berücksichtigt werden, die oft aufgrund von Schätzungen fakturierten Verbräuche dürfen nicht herangezogen werden.

**Verrechnung über F24
und Abtretung**

Der Steuerbonus darf **nur durch Verrechnung über den Zahlungsvordruck F24 beansprucht werden, und zwar bis spätestens 31. Dezember 2022**. Der Versand des Vordruckes darf nur über die üblichen telematischen Kanäle der Einnahmenagentur erfolgen.

Je nach Einstufung des Betriebes, Energieträger und Quartal sind verschiedene Kodexes zu verwenden.

³ Rundschreiben 13/2022 für Strom und Rundschreiben 20/2022 für Gas.

⁴ Art. 109, Abs. 1 und 2 des TUIR

Es gelten nicht die üblichen Höchstgrenzen für die Verrechnung von Steuerguthaben (2 Mio. Euro).

Der Steuerbonus kann alternativ innerhalb 31. Dezember 2022 nur für den ganzen Betrag auch an Dritte mittels eigener telematischer Mitteilung an die Einnahmenagentur abgetreten werden. Die erste Übertragung ist frei; die zwei folgenden Übertragungen können nur gegenüber Banken oder Versicherungen erfolgen. Es ist die Erteilung eines Bestätigungsvermerks erforderlich.

Der Bonus ist mit Bezug auf Einkommensteuern und Irap steuerfrei; in der Steuererklärung ist folglich ein Minderungsposten anzusetzen.

Der Bonus kann mit anderen Beihilfen kumuliert werden, vorausgesetzt, der Gesamtbetrag der Beihilfen, nach Berücksichtigung auch des Vorteils aus der Steuerbefreiung, übersteigt nicht die Kosten.

Die Lieferanten der nicht energieintensiven Betriebe sind verpflichtet, innerhalb von 60 Tagen ab Fälligkeit des Bezugszeitraumes (2. oder 3. Quartal) auf Anfrage des Kunden, diesem eine Bestätigung über die Preissteigerung und die Höhe des Steuerbonus für das jeweilige Quartal mitzuteilen. Dies unter der Voraussetzung, dass der Lieferant derselbe ist, der den Betrieb bereits im Jahr 2019 beliefert hat. Durch diese Bestimmung wird die Anwendung der Begünstigung wesentlich vereinfacht und man kann sich aufwändige Berechnungen ersparen.

Falls Sie der Meinung sind, dass Ihr Betrieb in den Anwendungsbereich der Bestimmung fällt, empfiehlt es sich daher, beim Energielieferanten diese Mitteilung mittels zertifizierter Email (PEC) auf jeden Fall innerhalb 29. August für das 1. Quartal anzufordern.

Mitteilungspflicht des Energielieferanten

Auf die Beihilfe finden die Bestimmungen der De-Minimis-Regelung keine Anwendung.

Gerne stehen wir für eventuelle Rückfragen oder Klärungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Tauber